

Fortsetzung  
des  
CODICIS AUGUSTEI  
Oder des  
Neuvermehrten  
CORPORIS JURIS SAXONICI.  
Erster Theil,

Worinnen allerhand General-Berordnungen, so  
unterschiedliche Materien, Collegia und Expeditiones  
zugleich betreffen, und nicht wohl zu separiren gewesen,  
enthalten.

General-Rescript

Herrn Friedrich Augusts, Königl. Prinzens in Pohlen, und Litthauen, 2c. Chur-  
fürstens zu Sachsen, 2c. an alle Collegia, die Besetzung der Dienste mit fähigen  
Subjectis, und die darbey Denenselben vorbehaltene Wahl und Confirmation  
dererselben betreffend, d. d. 25. Junii, 1733.

An. 1733.  
Bewegungs-  
Ursachen zu  
gegenwärtig-  
em Befehl.



W In Gottes Gnaden, Friedrich August,  
Königlicher Prinz in Pohlen und Lit-  
thauen, 2c. Herzog zu Sachsen, 2c.  
Chur, Fürst, 2c. Wohlgebohrne, Bes-  
te, Hochgelahrte Räte, Liebe Ge-  
treue. Nachdem zum Wohl, und

wahren Glückseligkeit eines Staats, und dessen Un-  
terthanen nicht wenig beyträget, wenn die publicquen  
Chargen so wohl mit geschickten und erfahren, als  
auch redlichen und ihre Mitbürger liebenden Dienern  
und Officianten besetzt sind, und dahero ein Regente  
vor allen andern seine erste und vornehmste Sorge,  
auch hierauf mit zurichten hat, womit durch eine un-  
vorsichtige Wahl, unerfahner oder untreuer und ei-  
gennütziger Diener, Land und Leuten, wie Wir auch  
in Unsern Landen, aus vielen kläglichen Exempeln  
wahrnehmen müssen, nicht mehr Schaden als Nutzen  
zugefüget werde. Als sind Wir gnädigst entschlossen,  
daß in Zukunft kein Dienst, worzu entweder eine be-  
sondere Wissenschaft und Erfahrung, oder in Admi-  
nistrirung Geldes und Gutes, besonderer Fleiß,  
Treue, und Redlichkeit erfordert wird, von einigen  
Unserer Collegiorum, wie die Nahmen haben, oder  
denenselben vorgefetzten Ministern und Präsidenten,  
oder wem solches sonst bishero zugelassen gewesen, oh-  
ne Unsern Vorbewußt und gnädigste Confirmation

vergeben werde; sondern Wir wollen es vielmehr da-  
mit folgendergestalt gehalten wissen, daß wenn in Zu-  
kunft sich eine Vacanz eräugnet, und die Competen-  
ten sich bey demjenigen Collegio oder Instanz bey dem  
ein Dienst vacant worden, melden, das besagte Col-  
legium zwar die einkommenden Suppliquen anneh-  
men, auch jedesmahl drey Subjecta in ohnmaßgebli-  
chen Vorschlag bringen, und Uns sowohl von derer-  
selben Geschicklichkeit, als auch Treue und Redlich-  
keit ausführlich, glaub- und gewissenhaft informiren,  
alsdem aber nebst derer übrigen Competenten Me-  
morialien, an Uns gehorsamst einsenden solle, damit  
Wir als der Landes-Herr, deme es ohnedem unstrei-  
tig zustehet, sodann Selbst entweder aus denen in  
Vorschlag gebrachten drey Subjectis eines oder auch  
eine andere geschickte Person, von deren Capacität und  
übrigen Qualitäten Wir sattfam versichert sind, er-  
wählen, und selbigem den vacanten Dienst conferi-  
ren können, gnädigst begehrende, ihr wollet diesem,  
Unserm gnädigsten Entschluß, und wohlbedächtig ge-  
machten Disposition auch eures Orts, bey vorkom-  
menden Vacanzen gehorsamst nachleben. Daran ge-  
schieht Unser Wille und Meynung und Wir sind euch  
mit Gnaden wohl gewogen. Geben, zu Dresden,  
am 25. Junii, An. 1733.

Wie es bey  
vacant wor-  
denen Dien-  
sten gehalten  
werden soll?

In Zukunft  
so kein  
Dienst, ohne  
höchsten  
Vorbewußt  
und gnädig-  
ste Confirma-  
tion verge-  
ben werden.